



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Kurzarbeit

Die Zahl der Betriebe, in denen die Arbeitszeit verkürzt wurde, ist in den vergangenen Monaten aufgrund der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise rasant gestiegen. Nach vorläufigen Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) haben allein im März dieses Jahres rund 24.000 Unternehmen für ihre Beschäftigten Kurzarbeit aus konjunkturellen Gründen angezeigt. Das waren 7.200 mehr als im Vormonat. Aus der Zahl der angezeigten Kurzarbeit lässt sich allerdings noch nicht ablesen, wie viele Unternehmen tatsächlich von der Kurzarbeit Gebrauch machen. Auswertungen des ersten Quartals 2009 wird die BA erst Ende Mai vorlegen. Im vergangenen Jahr hatte sich die Zahl der Kurzarbeiter von 39.000 im September auf 201.000 Beschäftigte im Dezember schon deutlich erhöht. Die BA schätzt in ihrem aktuellen Monatsbericht auf der Basis von Abrechnungslisten und Anzeigen aus dem ersten Quartal 2009, dass im **April 1,4 Millionen Beschäftigte** in Kurzarbeit waren. Der Großteil der Anzeigen zur Kurzarbeit kommt aus der Automobil- und Zulieferindustrie sowie aus dem Maschinenbau.

Kurzarbeit ist ein Instrument, das für Unternehmen und Beschäftigte in wirtschaftlich schwierigen Zeiten vorteilhaft sein kann. Durch eine vorübergehende Verkürzung der im Betrieb üblichen Arbeitszeit sollen Entlassungen verhindert und Arbeitsplätze gesichert werden. Kurzarbeit führt zu einer sofortigen Absenkung der Personalkosten des Unternehmens und hat damit einen unmittelbar entlastenden Effekt. Die Arbeitgeber haben zudem den Vorteil, dass ihnen ihre bereits eingearbeiteten und qualifizierten Mitarbeiter erhalten bleiben und bei wirtschaftlich besserer Lage wieder voll zur Verfügung stehen. Somit entfällt eine zeit- und kostenintensive Suche nach geeigneten neuen Mitarbeitern. Die Arbeitnehmer müssen zwar Einkommenseinbußen hinnehmen, werden aber nicht arbeitslos. Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug) ist im Aktuellen Begriff Nr. 77/08 vom 27. November 2008 erläutert.

Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II) wurde die Einführung von Kurzarbeit in den Betrieben - **zeitlich befristet bis Ende 2010** - erleichtert. Zur Beschäftigungssicherung wurde unter anderem ein neuer § 421 t in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung - (SGB III) eingefügt, der verschiedene Maßnahmen zur stärkeren Inanspruchnahme von Kurzarbeit vorsieht. Neben der Antragsvereinfachung werden nun auch gezielt **Weiterbildungsmaßnahmen** der Beschäftigten in Kurzarbeit gefördert. Nach § 421 t Abs. 1 Satz 2 SGB III sind alle beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen berücksichtigungsfähig, die mit **öffentlichen Mitteln** gefördert werden. Gering qualifizierte Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss werden ebenso gefördert wie Mitarbeiter, die bereits mehrere Jahre eine Tätigkeit ausüben, für die sie keinen Abschluss haben. Ziel der Weiterbildung ist es, einen entsprechenden Abschluss oder eine Teilqualifikation zu erwerben. Die BA trägt die vollen Lehrgangskosten neben der Zuschussung von Fahrt- und Kinderbetreuungskosten. Auch bereits qualifizierte Mitarbei-

Nr. 43/09 (13. Mai 2009)

ter sollen gefördert werden, indem sie in ihrem erlernten Beruf an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und sich weiterbilden. Darüber hinaus sollen sie die Möglichkeit erhalten, Qualifikationen zu erwerben, die sie auch in anderen Berufsfeldern anwenden können. Arbeitgeber erhalten für die Qualifikation dieser Arbeitnehmer 25 bis 80 Prozent der Lehrgangskosten. Ob und in welchem Umfang Arbeitgeber ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Kurzarbeit qualifizieren, kann derzeit noch nicht abgesehen werden. Verlässliche Zahlen wird die BA erst Mitte des Jahres vorstellen.

Für die Beantragung von Kug reicht seit dem 1. Februar dieses Jahres der Nachweis über einen Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent bei einem oder mehr Mitarbeitern aus. Allerdings kann der Arbeitgeber wählen, ob er von der neuen Regelung Gebrauch macht oder weiterhin das so genannte Drittelerfordernis der alten Regelung anwendet (§ 421 t Abs. 2 Satz 1 SGB III). Diese flexible Handhabung kann insbesondere für Unternehmen in der Dienstleistungsbranche von Vorteil sein. Die Beantragung von Kurzarbeit wird auch dadurch erleichtert, dass Arbeitszeitkonten nicht mehr ins Minus gebracht werden müssen. Der Bezugskreis für das Kug ist zudem erweitert worden. Gemäß der Ergänzung von § 11 Abs. 4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) können nun auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kug erhalten. Diese Regelung gilt ebenfalls nur bis Ende 2010.

Die BA hat im Nachtragshaushalt für das Jahr 2009 die Mittel für die Bewilligung von Kug von 300 Millionen auf **2,1 Milliarden Euro** aufgestockt, denn auch finanzielle Anreize sollen Kurzarbeit attraktiver machen. Bisher mussten **Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit voll tragen**. Jetzt werden diese **häufig** von der BA erstattet. **Qualifizieren** Unternehmer ihre Beschäftigten während der arbeitsfreien Zeit weiter, kann die BA unter bestimmten Voraussetzungen sogar die **vollen Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber übernehmen** und sich an den Weiterbildungskosten beteiligen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat zudem in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und dem Bundesverband der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) vom 29. April 2009 vorgeschlagen, allen Arbeitgebern die vollen Sozialversicherungsbeiträge ab dem siebten Monat Kurzarbeit zu erstatten. Dafür müsste das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland geändert werden, wofür die Zustimmung des Deutschen Bundestages nötig ist. Zudem soll die Bezugsfrist für Kug auf 24 Monate ausgeweitet werden – derzeit beträgt sie 18 Monate. Die Verlängerung ist gemäß § 182 Abs. 3 lit. b SGB III durch Verordnungsermächtigung des Bundesministers möglich, „wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen“.

Quellen:

- BGBl Teil I Nr. 11 v. 5.3.2009 (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Mit Kurzarbeit die Krise meistern. http://www.bmas.de/coremedia/generator/31218/property=pdf/a843_Flyer_kurzarbeit.pdf.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Zusätzliche stabilisierende Maßnahmen für den Arbeitsmarkt. http://www.bmas.de/coremedia/generator/33050/2009_04_29_zusaetzlich_stabilisierende_massnahmen_arbeitsmarkt.html.
- Bundesagentur für Arbeit. Vorläufige Daten zur Anzeige von Kurzarbeit im März. http://www.arbeitsagentur.de/nn_27030/zentraler-Content/Pressemeldungen/2009/Presse-09-030.html.
- Bundesagentur für Arbeit. Statistiken zu Leistungen nach dem SGB III. <http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/detail/s.html>.
- Bundesagentur für Arbeit. Verwaltungsrat der BA stellt Nachtragshaushalt für 2009 fest. http://www.arbeitsagentur.de/nn_27008/zentraler-Content/Pressemeldungen/2009/Presse-09-014.html.
- Bundesagentur für Arbeit. Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland – Monatsbericht April, Nürnberg 2009. <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000000/html/start/monat/aktuell.pdf>.
- Bundesagentur für Arbeit. Hinweise zum Antragsverfahren für das Kug. <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Vordrucke/A06-Schaffung/Publikation/V-Kug-Hinweise-Antragsverfahren.pdf>.
- Bach, Hans-Uwe; Gartner, Hermann; Hummel, Markus u.a., Arbeitsmarkt im Sog der Rezession, IAB-Kurzbericht 06/2009. <http://doku.iab.de/kurzber/2009/kb0609.pdf>.
- Schmidt, Marlene (2009): Schutzschirm für Arbeitnehmer, Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf.